

MERKBLATT

HAFTUNGSFRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG VON FACEBOOK-FANSEITEN

EINLEITUNG

Wer ist der Betreiber der einzelnen Seiten?

Wie im Impressum nachzulesen, werden sowohl die Fanseite des TNB selbst als auch die Fanseiten der einzelnen Gliederungen/ Ressorts vom TNB betrieben. Dieser haftet daher grundsätzlich nach außen für alle Rechtsverstöße, die auf den einzelnen Seiten begangen werden. Aus diesem Grunde soll Sie das nachfolgende Merkblatt auf die rechtlichen Hürden, die es bei der Gestaltung der einzelnen Fanseiten zu beachten gilt, aufmerksam machen und eine Hilfestellung liefern.

2. Welche grundsätzlichen rechtlichen Rahmenbedingungen habe ich zu erfüllen, wenn ich eine Fanseite einer Gliederung/eines Ressort administriere?

Zunächst sind die verbindlichen Vorgaben des TNB zum Corporate Design zu beachten. Es dürfen daher keine Veränderungen an Design, Aufbau und inhaltlichen Vorgaben, z.B. Impressum von Ihnen vorgenommen werden.

Neben den Vorgaben des TNB sind selbstverständlich auch die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorgaben des Telemediengesetzes (TMG), des Urheberrechts (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG), des Kunsturhebergesetzes (KUG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die Grundrechte Dritter (z.B. Recht am eigenen Bild) zu beachten. Auf die verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen wird noch im weiteren Verlauf dieses Merkblattes eingegangen.

3. Hat Facebook eigene rechtliche Rahmenbedingungen, die ich bei der Nutzung des Accounts zu beachten habe?

Ja, Facebook sieht verschiedene Nutzungsbedingungen vor, die von Ihnen als Administrator bei der Gestaltung und Nutzung des Accounts zu beachten sind. Diese werden regelmäßig angepasst / abgeändert, so dass es einer fortlaufenden Beachtung etwaiger Änderungen durch den Administrator bedarf. Im Einzelnen sind dies (Stand 09.02.2012):

- Allgemeine Nutzungsbedingungen: <http://de-de.facebook.com/legal/terms?ref=pf>.
- Richtlinie zur Nutzung der Facebook-Plattform: <https://developers.facebook.com/policy/Deutsch/>
- Richtlinie für Promotion: https://www.facebook.com/promotions_guidelines.php
- Richtlinie für Werbemaßnahmen: https://www.facebook.com/ad_guidelines.php
- Möglichkeit zur Meldung von Beschwerden über eine Verletzung an geistigem Eigentum: http://www.facebook.com/legal/copyright.php#howto_report

4. Was droht bei einem Verstoß gegen die rechtlichen Rahmenbedingungen?

Wird gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so kann dies - je nach Verstoß - zu Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen Dritter führen. Des Weiteren kommen möglicherweise auch Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf in Betracht.

VERÖFFENTLICHUNG VON FOTOS BZW. TEXTEN AUF EINER FACEBOOK-SEITE

1. Darf ich eigene Texte erstellen und auf der von mir administrierten Facebook-Seite einstellen

Selbst verfasste Texte und Meldungen dürfen auf der administrierten Fanseite unter Beachtung der weiteren rechtlichen Grundlagen in diesem Merkblatt und unter Beachtung der TNB-Facebook-Guidelines veröffentlicht werden.

2. In welchem Umfang hafte ich für eigene Inhalte?

Das Mitglied bzw. das Unternehmen haftet für alle selbst verfassten Einträge auf ihren Facebook-Seiten. Ein Verstoß gegen das Urheberrecht oder die Behauptung falscher Tatsachen führen demgemäß grundsätzlich zur Haftung des TNB als Seitenbetreiber. Der TNB haftet dabei in der Regel auch für seine Administratoren. In strafrechtlicher Hinsicht sind insbesondere die Bestimmungen der § 185 ff. StGB (Beleidigung, Üble Nachrede) zu beachten. Strafrechtliche Verstöße können auch zu einer zivilrechtlichen Haftung (§ 823 BGB) führen. Auch Punkt 5.1 der Facebook-Nutzungsbedingungen verlangt die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Darf ich von mir oder einer anderen Person zur Verfügung gestellte Fotos auf der Seite veröffentlichen?

Die Frage, ob Fotos veröffentlicht werden dürfen, stellt sich insbesondere dann, wenn Ihre Region (Sport-)Veranstaltungen durchführt und im Rahmen dieser Veranstaltung von Ihnen oder einer anderen Person Fotos aufgenommen werden.

Das Fotografieren von Personen in der Öffentlichkeit (z.B. bei Sportveranstaltungen) ist von der Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 des Grundgesetzes (GG) gedeckt. Aber: Jede Person darf grundsätzlich frei darüber entscheiden, ob und welche Bilder von ihm im Internet veröffentlicht werden. Dieses „Recht am eigenen Bild“ zählt zum Persönlichkeitsrecht eines jeden Menschen. Zur Absicherung des „Rechts am eigenen Bild“ sieht daher § 22 KUG vor, dass Fotos grundsätzlich nur mit der Einwilligung der abgebildeten Person verbreitet oder veröffentlicht werden dürfen. Die Einwilligung muss für einen konkret vereinbarten Zweck und für eine zeitnahe Verwendung bestimmt sein, sodass eine General- bzw. Blankoeinwilligung nicht in Betracht kommt.

Bitte beachten Sie, dass eine Einwilligung der abgebildeten Person auch dann erforderlich ist, wenn diese zwar nicht anhand ihrer Gesichtszüge, aber z.B. auf Grund des Umfeldes, der Statur, des Haarschnittes etc. von Bekannten identifiziert werden kann.

Eine stillschweigende Einwilligung ist zwar möglich, kann aber nur dann angenommen werden, wenn der Betroffene ein Verhalten an den Tag legt, das für den objektiven Erklärungsempfänger (den Fotografen) als Einwilligung verstanden werden kann.

Werden die Aufnahmen von einem Fotografen gemacht, ist stets auch dessen Einwilligung für eine Veröffentlichung erforderlich.

Die Einwilligung kann zwar grundsätzlich auch formlos (z.B. mündlich) erteilt werden. Um im Streitfall die Einwilligung nachweisen zu können, ist die Einwilligung aber in jeden Fall per eMail, am besten sogar schriftlich einzuholen.

Darüber hinaus ist immer Punkt 3.7 der Facebook-Nutzungsbedingungen zu beachten („*Du wirst keine Inhalte posten, die: verabscheuungswürdig, bedrohlich oder pornografisch sind, zu Gewalt auffordern oder Nacktheit sowie Gewalt enthalten.*“).

3. Muss ich stets die Einwilligung aller abgebildeten Personen einholen oder gibt es Ausnahmen von diesem Grundsatz?

Grundsätzlich „ja“. § 23 KUG lässt nur in engen Grenzen eine Veröffentlichung von Fotos ohne Einwilligung der betroffenen Personen zu:

- Eine Einwilligung des Abgebildeten nach § 22 KUG ist nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ausnahmsweise dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Foto um ein Bildnis „aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ handelt. Zur Zeitgeschichte zählt im weitesten Sinn das gesamte politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben, sodass auch einzelne Sportveranstaltungen Ereignisse der Zeitgeschichte sein können. Allerdings handelt es sich bei lokalen bzw. regionalen Sportveranstaltungen regelmäßig nicht um Ereignisse mit zeitgeschichtlicher Bedeutung bzw. bei den einzelnen Teilnehmern nicht um Personen der Zeitgeschichte.
- Eine Einwilligung ist auch dann nicht erforderlich, wenn die abgebildeten Personen lediglich als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG). Erforderlich ist hierfür, dass die Abbildung der Örtlichkeit selbst im Vordergrund steht, die Personenabbildung hingegen von untergeordneter Bedeutung für die Gesamtdarstellung ist. Sie muss entfallen können, ohne dass der Gesamtcharakter der Darstellung wesentlich beeinträchtigt ist.
- Einer Einwilligung bedarf es weiterhin nicht, wenn es sich um Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, handelt (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG). Da der Begriff der Versammlung weit zu verstehen ist, werden grundsätzlich auch öffentliche Sportveranstaltungen und größere Tagungen erfasst. Einwilligungsfrei sind die Aufnahmen aber nur dann, wenn die Abbildung des Geschehens im Vordergrund steht und nicht die Abbildung einzelner oder mehrerer Personen. Die einwilligungsfreie Veröffentlichung von Aufnahmen einzelner oder mehrerer Personen der Veranstaltung ist aber dann zulässig, wenn sie charakteristisch und beispielhaft für die Veranstaltung herausgegriffen werden und einen repräsentativen Gesamteindruck von dieser vermitteln sollen.

Achtung: Die Befugnis des § 23 Abs. 1 Nr. 1 - 3 KUG erstreckt sich nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird (§ 23 Abs. 2 KUG). Ausgeschlossen sind daher regelmäßig Abbildungen aus dem Bereich der Privat- und die Intimsphäre und die Verbreitung von Bildnissen mit negativer Tendenz. Ebenfalls ausgeschlossen ist in der Regel die Verwendung von Bildnissen zu Werbezwecken.

4. Was passiert, wenn ich Aufnahmen ohne die Einwilligung der betroffenen Personen veröffentliche?

Der Abgebildete kann die weitere Verwertung bzw. Nutzung verbieten. Auch kann die Abgabe einer Unterlassungserklärung und der Ersatz der Abmahnkosten (Anwaltsgebühren) verlangt werden. Bei schweren Verletzungen kann zudem ein Schmerzensgeld gefordert werden.

5. Darf ich Fotos aus Fotodatenbanken („Stock-Archiven“) auf Facebook nutzen?

Im Internet findet sich mittlerweile eine Vielzahl von sog. Fotodatenbanken, welche Fotografien zu günstigen Konditionen zur Verfügung stellen. Dies hat für Sie den Vorteil, dass Sie nicht für jede einzelne Fotografie mit dem Fotografen in Kontakt treten müssen, um

eine Einwilligung einzuholen, sondern die Lizenzerteilung über die jeweilige Fotodatenbank im Rahmen des Erwerbs der einzelnen Fotografie erfolgt. Ob Sie eine über eine Fotodatenbank erworbene Fotografie daher veröffentlichen dürfen, richtet sich in erster Linie nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der einzelnen Datenbank, die zugleich auch den Umfang der erworbenen Lizenz näher festlegt.

Problematisch sind insbesondere all diejenigen Fälle, in denen die erworbene Lizenz eine Unterlizenzierung nicht zulässt, weil Facebook sich für alle geposteten Inhalte eine Unterlizenz erteilen lässt. So heißt es unter Punkt 2.1 der Facebook-Nutzungsbedingungen:

„Für Inhalte wie Fotos und Videos („IP-Inhalte“), die unter die Rechte an geistigem Eigentum fallen, erteilst du uns durch deine Privatsphäre- und Anwendungseinstellungen die folgende Erlaubnis: Du gibst uns eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz für die Nutzung jeglicher IP-Inhalte, die du auf oder im Zusammenhang mit Facebook postest („IP-Lizenz“). Diese IP-Lizenz endet, wenn du deine IP-Inhalte oder dein Konto löschst, außer deine Inhalte wurden mit anderen Nutzern geteilt und diese haben die Inhalte nicht gelöscht.“

Gestattet die über das Fotodatenbank erworbene Lizenz daher keine Unterlizenzierung, liegt mit der Veröffentlichung des Fotos auf Facebook zugleich eine Verletzung der AGB der Fotodatenbank vor, welche zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen führen kann.

Sollten Sie sich vor diesem Hintergrund unsicher sein, ob die von Ihnen erworbene Fotografie, eine Veröffentlichung auf Facebook zulässt, sehen Sie bitte zunächst von einer Veröffentlichung ab und wenden sich an den verantwortlichen Ansprechpartner in der Geschäftsstelle des TNB. Dieser wird Ihnen nach Prüfung mitteilen, ob die Aufnahme auch ohne Einwilligung der abgebildeten Personen veröffentlicht werden kann.

6. Ich bin mir unsicher, ob es für die Veröffentlichung der Aufnahmen der Einwilligung der abgebildeten Personen bedarf. Was soll ich in diesem Fall tun?

In Zweifelsfällen sehen Sie bitte zunächst von einer Veröffentlichung ab und wenden sich an den verantwortlichen Ansprechpartner in der Geschäftsstelle des TNB. Dieser wird Ihnen nach Prüfung mitteilen, ob die Aufnahme auch ohne Einwilligung der abgebildeten Personen veröffentlicht werden kann.

7. Darf ich fremde Inhalte (z.B. Texte, Fotos, Videos, Musik, Grafiken) auf der von mir administrierten Facebook-Seite veröffentlichen?

Grundsätzlich gilt: Alle Inhalte die Sie im Internet finden, sind urheberrechtlich geschützt. Ohne Einwilligung dürfen Texte, Bilder etc. von fremden Homepages nicht kopiert oder verwendet werden. Vor der Veröffentlichung ist daher die Einwilligung des Rechteinhabers einzuholen. Die Einwilligung kann zwar grundsätzlich auch formlos (z.B. mündlich) erteilt werden. Um im Streitfall die Einwilligung nachweisen zu können, ist die Einwilligung aber in jeden Fall per E-Mail, am besten sogar schriftlich einzuholen.

Für die Nutzung von Texten gilt, dass diese nur dann urheberrechtlich geschützt sind, wenn sie eine bestimmte Schöpfungshöhe erreicht haben. Einfache Pressemitteilungen sind daher zumeist nicht geschützt. Da die Grenze indes fließend ist, sollten Sie im Zweifelsfall immer von einem geschützten Werk ausgehen. Von Zitaten sollte ebenfalls abgesehen werden, weil diese nur dann zulässig sind, wenn eine geistige Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk stattfindet. Dies wird auf Facebook nur selten der Fall sein. Es sollte daher besser der Text kurz

in eigenen Worten wiedergegeben werden und eine Verlinkung auf den Text erfolgen.

8. Ich möchte gerne Werbung für eine Veranstaltung unserer Region/ unseres Ressorts machen. Darf ich eine Nachricht an die Fans „meiner“ Region/ meines Ressorts senden?

Grundsätzlich bedarf es für jede Form der werblichen Kontaktaufnahme der Einwilligung des einzelnen Nutzers. Dies gilt auch für Direktnachrichten mit Informationen über sportliche Veranstaltungen an alle Fans. Da es allerdings regelmäßig an einer entsprechenden Einwilligung fehlen wird, auch weil allein das Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons nicht ausreichend ist, sind Direktnachrichten an alle Fans zu unterlassen. Sie können die Veranstaltungen aber selbstverständlich auf der von Ihnen administrierten Fanseite ankündigen.

HAFTUNG FÜR EIGENE HYPERLINKS

1. Darf ich auf der Facebookseite Hyperlinks zu fremden Inhalten setzen?

Grundsätzlich liegt in dem Setzen eines Hyperlinks weder ein Eingriff in das Vervielfältigungs- noch in das Verbreitungsrecht des Urhebers. Der Link erleichtert lediglich die Auffindbarkeit des verlinkten Werkes. Dies gilt auch für sog. Deep-Links, die direkt auf eine Unterseite einer Homepage verweisen. Der Hyperlink allein kann grundsätzlich auch keine Haftung auslösen, weil er lediglich eine elektronische Verknüpfung darstellt. Die Haftung kann sich aber aus dem mit dem Hyperlink verknüpften Inhalt ergeben, wenn der verknüpfte Inhalt gegen geltende rechtliche Bestimmungen verstößt.

Vor der Setzung eines Hyperlinks sind daher sorgfältig der Gesamtzusammenhang, der Zweck des Hyperlinks und der Inhalt der verlinkten Website zu prüfen. Sollten nach der Prüfung Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Inhalts der verlinkten Website bestehen, ist von einer Verlinkung abzusehen und Rücksprache mit der verantwortlichen Person in der Geschäftsstelle des TNB aufzunehmen.

Bitte beachten Sie, dass im Falle der Linksetzung auf fremde Inhalte meist ein kleines Miniaturbild als Vorschaugrafik generiert wird. Dieses Vorschaubild kann bereits eine Urheberrechtsverletzung darstellen, wenn keine Erlaubnis für die Nutzung des Bildes vorliegt. Daher sollte Ihrerseits bei der Verlinkung von fremden Inhalten in Zweifelsfällen immer auf Vorschaubilder verzichtet werden.

2. Wann hafte ich für den rechtswidrigen Inhalt der verlinkten Seite?

Eine Haftung ist regelmäßig dann zu bejahen, wenn Sie im Zeitpunkt der Linksetzung Kenntnis von den verlinkten rechtswidrigen Inhalten hatten bzw. hätten haben müssen und eine Deaktivierung des Links zumutbar war. Ob Sie Kenntnis von dem rechtswidrigen Inhalt hätten haben müssen, richtet sich nach den oben dargestellten Prüfpflichten. Schon aus diesem Grunde ist vor der Setzung eines Hyperlinks, der verlinkte Inhalt ausführlich zu überprüfen.

Eine Haftung kommt weiterhin auch dann in Betracht, wenn Sie sich den Inhalt der verlinkten Seite erkennbar zu Eigen machen. Dies ist der Fall, wenn Sie sich mit der fremden Information identifizieren, also klar und deutlich zu verstehen geben, dass Sie mit dem verlinkten Inhalt übereinstimmen. Entscheidend ist dabei eine Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalles. Zu berücksichtigen sind u.a. die Art der Datenübernahme, ihr Zweck und die konkrete Präsentation der Inhalte.

HAFTUNG FÜR DIE BEITRÄGE DRITTER („FANEINTRÄGE“)

1. Was passiert, wenn Dritte („Fans“) gegen Urheberrechte anderer Personen verstoßen, insbesondere urheberrechtlich geschützte Bilder, Videos, Musik, Texte etc. einstellen?

Grundsätzlich haftet jeder nur für diejenigen Inhalte, die er selbst zur Verfügung stellt. In erster Linie haftet daher diejenige Person, die mit ihren Einträgen gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt. Eine eigene Haftung kommt aber immer dann in Betracht, wenn

- Sie sich die Inhalte der Nutzer / Fans zu Eigen machen.
- Sie trotz Kenntnis der rechtswidrigen Inhalte die Löschung derselben unterlassen. Kenntnis ist z.B. dann gegeben, wenn Sie einen rechtswidrigen Eintrag kommentieren.
- Sie mit Ihren Einträgen die rechtswidrigen Handlungen herausfordern.
- Sie einzelne Nutzer / Fans auch dann nicht ausschließen, wenn diese wiederholt rechtswidrigen Handlungen vorgenommen haben.

2. Wie soll ich mich verhalten, wenn „Fans“ andere Nutzer beleidigen oder verunglimpfen?

Bitte beachten Sie in diesen Fällen unsere Vorgaben in den TNB-Facebook-Guidelines und die in diesem Merkblatt dargestellten rechtlichen Grundsätze.

3. Was soll ich tun, wenn „Fans“ Markenrechte Dritter verletzen?

Bitte beachten Sie in diesen Fällen unsere Vorgaben in den TNB-Facebook-Guidelines und die in diesem Merkblatt dargestellten rechtlichen Grundsätze.

DIE IMPRESSUMPFLICHT AUF FACEBOOK

1. Wieso benötigt eine Facebook-Unternehmensseite ein Impressum?

Gemäß § 55 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) haben Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, ihren Namen, ihre Anschrift und bei juristischen Personen auch den Namen und die Anschrift des Vertretungsberechtigten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Diesen gesetzlichen Vorgaben entsprechend haben wir auf den jeweiligen Fanseiten das Impressum eingerichtet.

2. Darf ich das Impressum verändern?

Nein, das Impressum darf nicht verändert werden. Das Impressum wird, um eine rechtssichere Gestaltung zu gewährleisten, wie das Corporate Design, vom TNB vorgegeben und darf nur dann angepasst werden, wenn der TNB einer Anpassung ausdrücklich zustimmt.

3. Warum finde ich das Impressum sowohl unter dem Reiter „Impressum“ also auch unter „Info“?

Nach einem Urteil des LG Aschaffenburg vom 19.08.2011 (Az. 2 HK O 54/11) ist es nicht ausreichend das Impressum über den Reiter „Info“ abzurufen ist, weil der einzelne Nutzer -so das LG - hinter diesem Reiter nicht das Impressum vermuten würde. Diese Ansicht ist insbesondere deshalb problematisch, weil der neu erstellte Reiter „Impressum“ immer dann nicht angezeigt wird, wenn Facebook über ein Handy, insbesondere über die entsprechende Applikation („Facebook-Mobile“) abgerufen wird. Die doppelte Darstellung des Impressums soll daher gewährleisten, dass jeder Nutzer, der gesetzlichen Bestimmung des § 55 Abs. 1

RStV entsprechend, das Impressum schnell und unkompliziert mit maximal zwei Klicks erreichen und abrufen kann.

TNB-FACEBOOK-GUIDELINES

Welche Bedeutung haben die Facebook-Guidelines?

Die TNB-Facebook-Guidelines stellen Verhaltensrichtlinien dar, die von Ihnen bei dem Umgang mit der Social-Media-Plattform Facebook und der Administration der Regions-Fanseite zu beachten sind und dessen Beachtung Sie auch von den „Fans“ der Regions-Fanseite einfordern sollten.

WAS TUN BEI OFFENEN FRAGEN?

Wenn auch nach der Durchsicht dieses Merkblattes und der TNB-Facebook-Guidelines offene Fragen verbleiben, setzen Sie sich bitte umgehend mit einer verantwortlichen Person des TNB in Verbindung. Diese wird die Sach- und Rechtslage prüfen und Ihnen kurzfristig eine Lösungsmöglichkeit aufzeigen.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen an:

Sybille Schmidt, Pressesprecherin TNB: Tel. 05063.90 87 17, sybille.schmidt@tnb-tennis.de